

MUSTER-PRÜFBERICHT (M-PRÜFB BBIK)

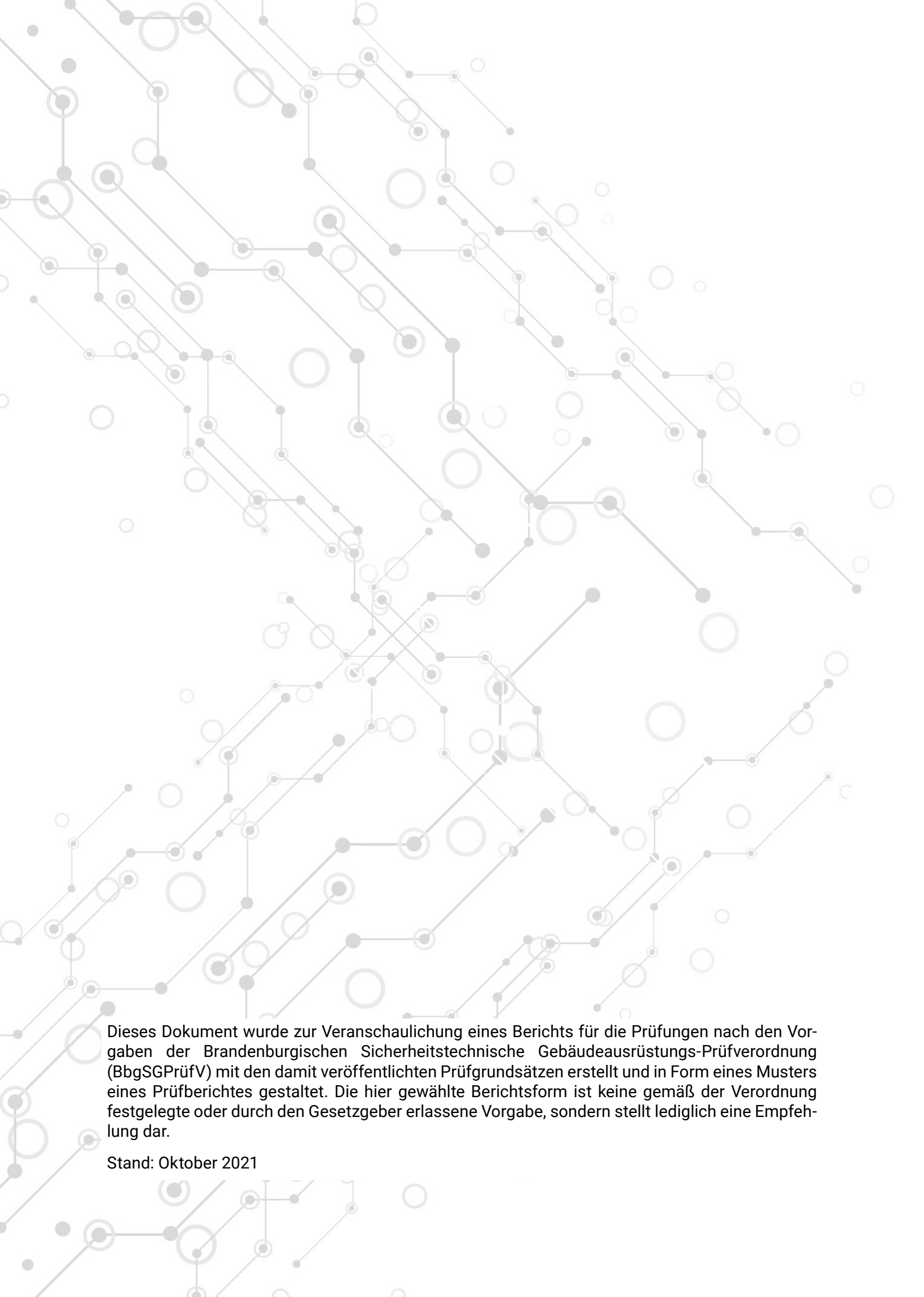
MUSTER-PRÜFBERICHT FÜR DAS BUNDESLAND BRANDENBURG

ERSTELLT NACH BRANDENBURGISCHER SICHERHEITSTECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNGS-PRÜFVERORDNUNG (BBGSGPRÜFV)



BBIK

... DENN ES IST GUT,
DASS ES INGENIEURE GIBT!



Dieses Dokument wurde zur Veranschaulichung eines Berichts für die Prüfungen nach den Vorgaben der Brandenburgischen Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV) mit den damit veröffentlichten Prüfgrundsätzen erstellt und in Form eines Musters eines Prüfberichtes gestaltet. Die hier gewählte Berichtsform ist keine gemäß der Verordnung festgelegte oder durch den Gesetzgeber erlassene Vorgabe, sondern stellt lediglich eine Empfehlung dar.

Stand: Oktober 2021

INHALT

ABSCHNITT 1 - MUSTER-PRÜFBERICHT

1. ALLGEMEINE ANGABEN	6
1.1 Standort der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung	6
1.2 Art der baulichen Anlage	7
1.3 Art der Prüfung	7
1.4 Geprüfte sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung & Prüfzeitraum	7
2. PRÜFUNG DER DOKUMENTE (ORDNUNGSPRÜFUNG)	8
2.1 Prüfgrundlagen und bereitgestellte objektspezifische Unterlagen	8
2.2 Prüfgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe (allgemeine Unterlagen)	9
3. TECHNISCHE PRÜFUNG	9
3.1 Prüfumfang / Durchführung der Prüfung	9
3.2 Prüfumfang / Anlagenbeschreibung	10
3.3 Betriebs- und Wartungszustand	10
3.4 Sicherheitseinrichtungen	10
3.5 Verwendete Mess- und Prüfgeräte	10
3.6 Messungen / Messpunkt an der Anlage, Messergebnis mit Bewertung	11
3.7 Durchgeführte Funktionsprüfungen und Feststellungen	11
3.8 Prüfergebnisse	11
3.9 Feststellung der Beseitigung von Mängeln	12
3.10 Hinweise	12
3.11 Mitwirkende bei der Prüfung	12
4. ERKLÄRUNG DER/DES PRÜFSACHVERSTÄNDIGEN, SCHLUSSFORMEL	13
5. ANHANG ZUM PRÜFBERICHT	13

INHALT

ABSCHNITT 2 - ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTER-PRÜFBERICHT

EINLEITUNG	15
Ziele	15
Gründe	16
ERLÄUTERUNGEN	17
Zu 1.3 Art der Prüfung	17
Zu 1.4 Geprüfte sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung & Prüfzeitraum	17
Zu 2. Ordnungsprüfung	17
Zu 2.1 Erklärung zu Prüfgrundlagen und bereitgestellten objektspez. Unterlagen	18
Zu 2.2 Prüfgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe (allgemeine Unterlagen)	18
Zu 3. Technische Prüfungen	19
Zu 3.1 Prüfumfang / Durchführung der Prüfung	19
Zu 3.2 Prüfumfang / Anlagenbeschreibung	20
Zu 3.3 Betriebs- und Wartungszustand	20
Zu 3.4 Sicherheitseinrichtungen	21
Zu 3.5 Verwendete Mess- und Prüfgeräte	22
Zu 3.7 Durchgeführte Funktionsprüfungen und Feststellungen	22
Zu 3.8 Prüfergebnisse	22
Zu 3.8 Begriff Mangel	23
Zu 3.8 Mangel mit unverzüglicher Beseitigungsfrist	23
Zu 3.8 Bewertung bei fehlenden oder unvollständigen Bauvorlagen	24
Zu 3.8 Mangel mit terminlicher Frist zur Beseitigung	25
Zu 3.10 Hinweise	25
Zu 3.11 Mitwirkende bei der Prüfung	26
Zu 4. Erklärung der/des Prüfsachverständigen, Schlussformel	26
I. BEGRIFFE	27
A.1 Wirksamkeit (der Anlage)	27
A.2 Betriebssicherheit (der Anlage)	27
A.3 Wirk-Prinzip-Prüfung (für bestimmungsgemäßes Zusammenwirken)	28
II. ARBEITSGRUPPE MUSTER-PRÜFBERICHT - LAND BRANDENBURG	29



MUSTER-PRÜFBERICHT
FÜR DAS BUNDESLAND
BRANDENBURG

ABSCHNITT 1 - MUSTER-PRÜFBERICHT

1. Allgemeine Angaben			
Datum der Prüfung		Kennzeichen der Prüfung ^[1]	
Prüfsachverständige(r)			
Name			
Unternehmen			
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusätze)			
Telefon und E-Mail			
Bauherrschaft oder Betreiber(in) / Auftraggeber(in)			
Bauherrin/Bauherr		Betreiberin/Betreiber	Zutreffendes bitte ankreuzen
Name			
Unternehmen			
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Zusätze)			

^[1] Der Eintrag einer eindeutigen Dokumentennummer wird empfohlen, z. B. wenn diese vom Prüfsachverständigen vergeben wird.

1.1 Standort der baulichen Anlage	
Grundstück / Baugrundstück	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusätze)	
Gebäude- / Objektbezeichnung	
<i>ggf. sind auch ergänzende Angaben zum Gebäude / Objekt hier möglich</i>	

Ein Stern * am Ende der Abschnittsüberschrift im Muster-Prüfbericht bedeutet, dass hierzu eine Erläuterung im Abschnitt 2 vorhanden ist.

1.2 Art der baulichen Anlage			
x	Zutreffendes bitte ankreuzen	x	Zutreffendes bitte ankreuzen
	Versammlungsstätte		Krankenhaus oder Pflegeheim
	Verkaufsstätte		Mittel- bzw. Großgarage
	Beherbergungsstätte		Hochhaus
	sonstiger Sonderbau		Gebäude mit Sicherheitstreppe (gem. § 33 (2) Satz 3 BbgBO)
	gemäß besonderer Auflage durch Bauaufsichtsbehörde		...

1.3 Art der Prüfung*	
x	Zutreffendes bitte ankreuzen
	Prüfung vor erster Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage
	Prüfung nach technischer Änderung der baulichen Anlage
	Prüfung nach wesentlicher Änderung der sicherheitstechnischen Anlage
	Wiederkehrende Prüfung
	Prüfung nach Mängelbeseitigung
	Wirk-Prinzip-Prüfung (als separat durchgeführte Prüfung) ^[2]

^[2] Hier ist ein Eintrag nur vorgesehen, wenn die Wirk-Prinzip-Prüfung nicht im Zusammenhang mit einer der geprüften sicherheitstechnischen Anlagen erfolgt ist und dies deutlich im Prüfbericht dargestellt werden soll.

1.4 Geprüfte sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung und Prüfzeitraum*	
Anlage	Zeitraum / Zeitpunkt der Prüfung vom – bis / am
Lüftungsanlagen	
CO-Warnanlagen	
Rauchabzugsanlagen	
Druckbelüftungsanlagen	
Selbsttätige Feuerlöschanlagen	
Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen	
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	
Sicherheitsstromversorgungen einschl. Sicherheitsbeleuchtung	

ABSCHNITT 1 - MUSTER-PRÜFBERICHT

2. Prüfung der Dokumente (Ordnungsprüfung)*			
2.1 Prüfgrundlagen und bereitgestellte objektspezifische Unterlagen*			
Prüfgrundlagen	Bezeichnung	hat vorgelegen	
		ja^[3]	nein^[3]
Baugenehmigung	<i>Nummer, Datum</i>		
Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept	<i>Nummer, Datum, Verfasser</i>		
Prüfbericht zum Brandschutznachweis	<i>Nummer, Datum, Verfasser</i>		
Sicherheitstechnisches Steuerungskonzept	<i>Nummer, Datum, Verfasser</i>		
...	<i>Nummer, Datum, Verfasser</i>		
Vorgelegte Unterlagen			
Unterlagen des Gebäudes mit Angaben zu Brandabschnitten, Feuerwiderstandsdauer und Nutzungseinheiten	<i>Datum, Verfasser</i>		
Angaben zur Lage der Rettungswege und Notausgänge	<i>Datum, Verfasser</i>		
Alarmierungs- und Evakuierungspläne	<i>Datum, Verfasser</i>		
Pläne oder Schemata der Anlagen	<i>Datum, Verfasser</i>		
Bemessung der Anlagen	<i>Bezeichnung, Datum, Verfasser</i>		
Anlagen- bzw. Funktionsbeschreibung	<i>Datum, Verfasser</i>		
Errichtungs- und Instandhaltungsnachweis	<i>Bezeichnung, Nummer, Datum, Verfasser</i>		
Prüfbericht der zuletzt durchgeführten Prüfung	<i>Nummer, Datum, Verfasser</i>		
...			

^[3] Zutreffende Aussage ankreuzen

HINWEIS:

Nicht zutreffende Prüfgrundlagen sollen im Feld Bezeichnung als „nicht vorhanden“ gekennzeichnet werden, nicht notwendige Unterlagen können in der Auflistung ggf. ganz entfallen, zusätzlich relevante Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

2.2 Prüfgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe (allgemeine Unterlagen)	
Brandenburgische Bauordnung	<i>Datum</i>
Sonderbauvorschriften	<i>Datum</i>
(eingeführte) Technische Baubestimmungen	<i>Datum</i>
Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise	<i>Dokumentennummer, Datum</i>
Angewendete maßgebliche technische Regelwerke ^[4]	<i>Datum</i>
...	...

^[4] Insbesondere bei technischen Regelwerken (z. B. DIN-Normen) ist eine Angabe des Ausgabedatums vorzusehen, wenn nicht aus anderen Angaben im Prüfbericht der Errichtungszeitpunkt der betreffenden Anlage oder des Anlagenteils bereits direkt abzulesen ist und daraus sich bereits die geltende Fassung des Regelwerkes ergibt. Die Angabe der zur Beurteilung verwendeten Fassung des Regelwerkes kann auch bei der konkreten Mangelbeschreibung erfolgen.

3. Technische Prüfung				
3.1 Prüfumfang / Durchführung der Prüfung*				
Prüfumfang	<i>Nennung der sicherheitstechnischen Anlage nach Abschn. 1.4 zusätzlich: Angaben über Vollprüfungen oder bei Einschränkungen (Teilprüfungen) oder Einschränkungen zum nach BbgSGPrüfV vorgesehenen Prüfumfang oder den Prüfungstätigkeiten</i>			
Überprüfung der Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Prüfgrundlagen				
Sichtprüfung des Zustandes der Anlagenteile				
Eignung der Anlagenteile für den vorgesehenen Verwendungszweck				
Funktionsprüfungen				
Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen				
<i>...weitere Beschreibungen von vorgenommenen Prüfungen möglich</i>				
Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens (Wirk-Prinzip-Prüfung durchgeführt) ^[5]	JA ^[5]		NEIN ^[5]	
für... ^[6]	<i>Beschreibung der im Prüfumfang der Wirk-Prinzip-Prüfung enthaltenen Anlagen oder spezifischen Anlagenteile</i>			
Besonderheiten:				

^[5] Zutreffende Aussage ankreuzen

^[6] Besonders bei einer separat durchgeführten Wirk-Prinzip-Prüfung, losgelöst von der Prüfung der sicherheitstechnischen Anlage, ist der genaue Umfang der im Prüfumfang enthaltenen sicherheitstechnischen Steuerungen und der betreffenden Anlagen detailliert anzugeben

ABSCHNITT 1 - MUSTER-PRÜFBERICHT

3.2 Prüfumfang / Anlagenbeschreibung* [7] (Angabe der wesentlichen Anlagenteile, Auslegungsdaten, Schutzbereiche, Einschränkungen)
<i>Kurzbeschreibung der Anlage (inkl. Angabe der Anlagenart nach Abschnitt 1.4) mit Nennung der wesentlichen Anlagenteilen, Auslegungsdaten, Angaben zum Baujahr oder Jahr der Inbetriebnahme, usw.</i>
<i>Einschränkungen beim Anlagenumfang (z. B. bei Stichprobenprüfungen für Brandschutzklappen, Rauchmelder oder Sicherheitsleuchten) oder zum nach Abschn. 5 der Prüfgrundsätze festgelegten Prüfumfang</i>
<i>Verknüpfungen zu anderen Anlagen</i>
<i>ggf. besondere Angaben zum Gebäude (Beschreibung, Geschosse, Brandabschnitte)</i>

[7] Werden die Angaben zur detaillierten Beschreibung in einem Anhang zum Prüfbericht gemacht, ist hier ein entsprechender Verweis auf den Anhang einzutragen.

3.3 Betriebs- und Wartungszustand*
<i>Angaben zu besonderen oder auffälligen Betriebszuständen vor bzw. während der Prüfungsdurchführung</i>
<i>Angaben zur Durchführung von Wartungen, ggf. zur Vorlage von Wartungsnachweisen</i>
<i>Angaben zum Wartungszustand (soweit diese Einfluss auf die Funktionssicherheit haben)</i>

3.4 Sicherheitseinrichtungen* [7]
<i>Kurzbeschreibung bzw. Nennung mit Art der Sicherheitseinrichtung, Hersteller, Typ, Besonderheit</i>

[7] Werden die Angaben zur detaillierten Beschreibung in einem Anhang zum Prüfbericht gemacht, ist hier ein entsprechender Verweis auf den Anhang einzutragen.

3.5 Verwendete Mess- und Prüfgeräte*
<i>Hersteller, Typ, Datum der letzten Kalibrierung</i>

3.6 Messungen / Messpunkt an der Anlage, Messergebnis mit Bewertung ^[8]		
Messpunkt / Anlage	Messergebnis	Bewertung

^[8] Werden die Angaben zu Messungen in einem Anhang zum Prüfbericht gemacht, ist hier im Abschnitt zusätzlich ein entsprechender Verweis auf den Anhang einzutragen.

3.7 Durchgeführte Funktionsprüfungen und Feststellungen*
Beschreibung der durchgeführten Funktionsprüfungen, ggf. der Prüfschritte, und der Feststellungen

3.8 Prüfergebnisse* (Beschreibung, Bewerten, Beurteilen, Fristsetzung, Angabe einer Gefahr für Personen)		
Lfd. Nr.	Beschreibung	Angabe zur Bewertung und Frist ^[9]
1	Die Kennzeichnung der Funktion und der Betriebszustände an der Steuereinheit der Anlage ist nicht vorhanden	M
2	Der Einbau des Bauteils XY im 1.Obergeschoss erfolgte nicht gemäß dem Verwendbarkeitsnachweis Nr. 123. Die max. zulässigen Maße sind überschritten	MU
3	Die Anlage im Bereich des Rettungsweges im Erdgeschoss ist nicht funktionsfähig.	MU
4	Der Übersichtsplan (Schema) lag nicht vor.	M 01.02.2022
5		

^[9] In dieser Spalte sollen Kennzeichnungen für die Bewertung des Mangels und ggf. eine Verdeutlichung von besonderen Einzelfristen von einem Mangel eingetragen werden. Eine Angabe zu einer generellen Frist für die Beseitigung ist im Prüfergebnis im Abschnitt 4 enthalten

HINWEIS:

Beispiele für empfohlene Kennzeichnungen zur Bewertung und Fristsetzung:	
M	Mangel
MU	Mangel mit unverzüglicher Frist
TT.MM.JJJJ	ggf. besondere Fristangabe im einzelnen Punkt, soweit diese von der zentralen Fristangabe in der Schlussformel abweicht (Datum: TT.MM.JJJJ)

ABSCHNITT 1 - MUSTER-PRÜFBERICHT

3.9 Feststellung der Beseitigung von Mängeln	
x	<i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>
	Die Mängel aus dem vorliegenden Prüfbericht der letzten Prüfung sind beseitigt.
	Die Mängel aus dem vorliegenden Prüfbericht der letzten Prüfung sind nicht vollständig beseitigt
	Der Prüfbericht der letzten Prüfung lag nicht vor.

3.10 Hinweise*	
1	
2	
3	

3.11 Mitwirkende bei der Prüfung*	

4. Erklärung der/des Prüfsachverständigen, Schlussformel*	
<p>Ich habe diese Prüfung gemäß § 2 BbgSGPrüfV unter Berücksichtigung der BbgPrüfSV in eigener Person durchgeführt bzw. mich befähigten und zuverlässigen Personals nur in solchem Umfang bedient, dass ich deren Tätigkeit voll überwachen konnte.</p> <p>Bei der Prüfung habe ich die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Prüfgrundsätze) in der geltenden Fassung beachtet und meine Prüfung nach Art und Umfang hinreichend nach den geltenden Prüfgrundsätzen vorgenommen.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/>	Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften sicherheitstechnischen Anlagen wird bescheinigt.
<input type="checkbox"/>	Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften sicherheitstechnischen Anlagen wird nicht bescheinigt.
<input type="checkbox"/>	Eine Prüfung nach erfolgter Mängelbeseitigung (Nachprüfung) ist erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Die Prüfung umfasste nicht die gesamte Anlage. Eine Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit erfolgt daher nicht.
<input type="checkbox"/>	Frist für die Mängelbeseitigung (bis zum): TT.MM.JJJJ
<input type="checkbox"/>	Der Weiterbetrieb der Anlage ist zulässig.
<input type="checkbox"/>	Der Weiterbetrieb der Anlage ist bis zur gesetzten Frist für die Mängelbeseitigung zulässig.
<input type="checkbox"/>	Der Weiterbetrieb der Anlage ist nicht zulässig.
<input type="checkbox"/>	Der Bericht ist gemäß § 3 Abs. 3 BbgSGPrüfV der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
<input type="checkbox"/>	Der Bericht der wiederkehrenden Prüfung ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Ort:	Datum: TT.MM.JJJJ
Unterschrift:	

5. Anhang zum Prüfbericht	
<input checked="" type="checkbox"/>	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/>	ergänzende Anlagenbeschreibung
<input type="checkbox"/>	Messwerte
<input type="checkbox"/>	...



MUSTER-PRÜFBERICHT LAND BRANDENBURG

ERLÄUTERUNGEN

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN **EINLEITUNG | ZIELE****ZIELE**

Dieser Muster-Prüfbericht wurde erstellt von einer privaten ad hoc-Arbeitsgruppe, die zum Teil durch ehrenamtliche Arbeit zustande kam. Das erklärte Ziel war dabei, die Zusammenstellung der Mindestanforderungen an einen Prüfbericht auf Grundlage der Brandenburgischen Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung darzustellen. Die grafische Umsetzung erfolgte über die Erstellung eines Formulars, den vorliegenden Muster-Prüfbericht.

Die Orientierung erfolgte dabei an den vorgegebenen Inhalten aus den Prüfgrundsätzen. An einigen Stellen wurden Ergänzungen vorgenommen, die der Verdeutlichung und Unterstützung zur Anwendung dienen sollen, die erforderlichen Kernaussagen aus den Vorgabedokumenten werden dadurch jedoch nicht verändert.

Die gewählte optische Form mit Nutzung von Tabellen ist dabei als Empfehlung anzusehen, die vorgeschlagene strukturierte Darstellung der Mindestinhalte ähnlich einem Prüfungsablauf und mit der Schlusserklärung, dem Prüfergebnis sowie der Unterschrift durch die Prüfsachverständigen am Ende analog zu einem Gutachten erleichtert das Auffinden wichtiger Inhalte und deren zusammenhängende Erfassung erheblich.

Die hier gewählte Tabellenform zeigt wichtige zusammenhängende Informationen konzentriert und übersichtlich. Für die notwendigen Texteintragungen wurden die weißen Tabellenfelder definiert. In den dunkelgrau hinterlegten Tabellenfeldern sind die gesetzten Mindestanforderungen dargestellt.

In einigen Abschnitten werden in den auszufüllenden Feldern in hellgrauer Schriftfarbe ausgeführte Erläuterungstexte in den Tabellen angegeben, diese sollen die hier vorzugsweise anzugebenden Eintragungen näher beschreiben. Diese Textergänzungen sind als Empfehlungen und Hilfestellung gedacht und erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit.

Die Erarbeitung dieses Muster-Prüfberichts ist nicht gedacht als eine allumfassende und abschließende Darstellung. Der Muster-Prüfbericht stellt vielmehr ein **Grundgerüst mit den Vorgaben aus den für die Prüfung einschlägigen Verordnungen** bereit. Eine detaillierte Vorgabe für alle Inhalte für jede einzelne nach § 2 (1) BbgSGPrüfV genannte Anlagenart würde den Rahmen für eine Übersichtlichkeit sprengen und ist nicht vorgesehen. Auf die anlagenspezifischen Eigenschaften und detaillierte Prüfschritte gemäß dem Abschnitt 5 der Prüfgrundsätze wurde daher bewusst verzichtet, um den Muster-Prüfbericht nicht zu überfrachten. Primäres Ziel ist die übersichtliche Darstellung notwendiger und wesentlicher Inhalte und Erklärungen. Soweit die Prüfsachverständigen für ihre Prüfberichte weitere, ihnen wichtige Inhalte aufnehmen möchten, kann dies durch Ergänzungen in den einzelnen Unterabschnitten oder mit weiteren Dokumenten als Anhang zum Prüfbericht jederzeit erfolgen. Diese nicht im direkten Zusammenhang mit der Prüfverordnung stehenden zusätzlichen Informationen sollen jedoch nicht in diesem Muster-Prüfbericht aufgenommen werden. Die im Dokument verwendete Kennzeichnung „ ... “ bedeutet, dass in diesem Bereich ergänzende Angaben durchaus empfohlen sind, um eine hinreichende Beschreibung der für die jeweilige Anlage oder das Gebäude erläuternden Angaben zu erreichen.

Weiterhin war es ein zusätzlicher Anspruch der Arbeitsgruppenmitglieder, im Rahmen des Fortbildungsauftrages der BBIK hier erweiterte Informationen zu rechtlich unbestimmten fachbezogenen Begriffen aus der Prüfverordnung, die auch in diesem Prüfbericht verwendet werden, mit einer möglichen Erläuterung darzustellen und so auch praktische Anwendungshilfen zu geben. Mit diesem Dokument soll jedoch nicht gleichzeitig eine verbindliche Begriffsdefinition angestrebt oder vorgegeben werden. Das vorliegende Dokument ist gedacht als Hilfsmittel für die Beurteilungsmethodik der Prüfsachverständigen zu den Prüfungen nach Baurecht. Dies ist von zunehmender Bedeutung, seit im § 14 der BbgPrüfSV der „unrichtige Prüfbericht“ als Ordnungswidrigkeit aufgenommen wurde.

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN **Einleitung | Gründe**

Im Laufe der Bearbeitung und mit Zugewinn an Bedeutung hat sich die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) entschlossen, das Projekt zu unterstützen und die Arbeitsgruppe „Muster-Prüfbericht für das Bundesland Brandenburg“ durch den Ausschuss für das Prüfsachverständigenwesen (AfPSVw) begleiten zu lassen.

Wir verstehen den Muster-Prüfbericht auch als ein „lebendiges“ Dokument, welches regelmäßig aktualisiert werden soll.

Die in diesem Dokument aufgeführten Erläuterungen und Informationen zur Anwendung bauordnungsrechtlicher Sachverhalte geben die Meinung der Autoren wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen ihrer Prüftätigkeit selbst für die Anwendung von Vorschriften und Normen sowie deren Auslegung verantwortlich. Von den Autoren oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer wird für das vorliegende Dokument oder die sich aus dessen Anwendung ergebenden Folgen daher weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernommen.

GRÜNDE

Wesentliche Gründe für die Erstellung eines Muster-Prüfberichtes waren insbesondere:

- viele verschiedene Prüfberichtsformen auf dem Markt vorhanden,
- diese weisen keine einheitliche Struktur auf, wesentliche Erklärungen fehlen, häufig ist kein klares Prüfergebnis erkennbar
- Darstellung von Mindeststandards und einer Grobstruktur,
- durch die Umsetzung der Inhalte aus den Auflistungen der Prüfgrundsätze in das Dokument werden einige Begriffe und Anwendungen in ihrer Aufgabe/Funktion verdeutlicht,
- wesentliche Inhalte schneller und einfacher erkennbar machen,
- Vereinfachung durch Standardisierung,
- Verbesserung der Vergleichbarkeit und Auswertung,
- Qualitätssicherung und -steigerung.

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ZU 1.3 ART DER PRÜFUNG

Die Eintragung in der letzten Zeile für die Wirk-Prinzip-Prüfung soll nur dann Anwendung finden, wenn diese als separat durchgeführte Prüfung, also losgelöst von der Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen selbst, vorgenommen wurde. Dies kann sinnvoll anwendbar sein bei großen Gebäuden mit vielen oder komplexen Anlagen oder bei einer behördlich auferlegten gesonderten Prüfdurchführung. Andernfalls ist die Wirk-Prinzip-Prüfung gemäß Formulierung in der BbgSG-PrüfV immer ein Bestandteil im Prüfumfang der geprüften Anlage.

Teilprüfungen stellen immer wieder Herausforderungen für die Prüfsachverständigen dar. Die oberste Bauaufsicht Brandenburgs vertritt zuletzt hierzu die Auffassung, dass eine Teilprüfung nicht zum Prüfergebnis über eine Wirksamkeit und Betriebssicherheit führen können: *(siehe Dokument „Fragen Antworteinkatalog BBIK Prüfsachverständigentag 2020“ im Internetauftritt der BBIK, dort Antworten zur Frage 12)*

„Die BbgSGPrüfV sieht keine Teilprüfungen vor. Es ist immer die gesamte Anlage gemäß der Prüfgrundsätze zu prüfen.“

„Siehe Antwort zu a). Es kann bei einer Teilprüfung keine Wirksamkeit bzw. Betriebssicherheit der Anlage festgestellt werden.“

ZU 1.4 GEPRÜFTE SICHERHEITSTECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND PRÜFZEITRAUM

Die gewählte Darstellung beschreibt die prüfpflichtigen sicherheitstechnischen Anlagen entsprechend der Aufzählung aus § 2 BbgSGPrüfV. Nach Abschnitt 4 der Prüfgrundsätze ist für jede Prüfung ein Prüfbericht zu erstellen. Das schließt jedoch nicht aus, bei erfolgter Prüfung mehrerer Anlagen an einem Standort durch denselben Prüfsachverständigen dies in einem Berichtsdokument zusammenzufassen.

Die Gesamtaufzählung aller Anlagentypen wurde aus Gründen der Veranschaulichung gewählt. Es ist jedoch auch denkbar, hier die Zeilen der Anlagentypen der nicht im jeweiligen Prüfbericht enthaltenen Anlagen wieder zu entfernen.

Für Feuerlöschanlagen erfolgte zusätzlich eine Unterteilung in Selbsttätige Feuerlöschanlagen und Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, da diese auch als separate bzw. nicht zwingend als Anlagenverbund installierte Löschanlagen vorhanden sind und ggf. durch verschiedene Prüfsachverständige geprüft werden können. Somit ist die Unterscheidung bereits deutlich am Beginn des Prüfberichtes erkennbar.

ZU 2. PRÜFUNG DER DOKUMENTE (ORDNUNGSPRÜFUNG)

Zur Unterstreichung der enormen Wichtigkeit einer Berücksichtigung der zur Prüfung notwendigen Unterlagen wird der neue Begriff „Ordnungsprüfung“ für eine Prüfung der relevanten Unterlagen verwendet. Dieser ist nicht in den Prüfgrundsätzen enthalten. Mit diesem Begriff soll eine Verdeutlichung der besonderen Bedeutung und Notwendigkeit einer Kontrolle für die Prüfgrundlagen, die notwendigen Unterlagen und die den Prüfsachverständigen zur Prüfung vorzulegenden Nachweise vorgenommen werden. Ohne die für das Gebäude erstellten Unterlagen aus dem Baugenehmigungsverfahren können die Prüfsachverständigen die durch die Prüfverordnung und die Prüfsachverständigenverordnung auferlegte Verpflichtung zur Prüfung der Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht vollständig durchführen. Diese Grundlage wurde in mehreren Fragerunden mit obersten Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von Fachtagungen und

durch ein Rundschreiben der obersten Bauaufsicht vom 17.01.2013 an die Prüfsachverständigen im Land Hamburg bereits bestätigt.

Bei der Ordnungsprüfung wird insbesondere festgestellt, ob die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorhanden, hinreichend und auch plausibel in Bezug auf das Gebäude sind. Die Unterlagen und Nachweise bei der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten nehmen einen nicht unerheblichen Stellenwert bei Einschätzung über die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ein. Mit Hilfe der genannten technischen Unterlagen zu Anlagenaufbau und -umfang soll es für die Prüfsachverständigen nachfolgender Prüfungen auch deutlicher erkennbar sein, ob die Anlage seit der letzten Prüfung geändert worden ist.

ZU 2.1 ERKLÄRUNG ZU PRÜFGRUNDLAGEN UND BEREITGESTELLTEN OBJEKTSPEZ. UNTERLAGEN

Dieser Abschnitt als wesentlicher Bestandteil des neu verwendeten Begriffes der Ordnungsprüfung begründet sich aus der Erfahrung bei der beispielhaften Durchsicht von vorhandenen Prüfberichten verschiedener Prüfsachverständiger der letzten Jahre. Da eines der entscheidenden Kriterien bei der Beurteilung der technischen Anlagen die objektspezifischen Festlegungen aus den bauordnungsrechtlichen Vorgabedokumenten sind, soll hier deutlich erkennbar das entsprechend vorgelegte Dokument (z. B. Baugenehmigung) benannt und mit den zusätzlichen Angaben zum Ausgabestand eingetragen werden. Da die Kenntnis dieser objektspezifischen Unterlagen zwingende Voraussetzung für das Prüfergebnis ist, wurde hier der Begriff der „Erklärung“ in der Überschrift gewählt.

Gleiches gilt für die hier erfolgte detaillierte Auflistung der in den Prüfgrundsätzen genannten Unterlagen mit wesentlichen Merkmalen des Gebäudes und zu den technischen Anlagen, die aus den Bauvorlagen entnommen werden können. Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Auflistung von mindestens erforderlichen Unterlagen.

Sollten einzelne der genannten Prüfgrundlagen oder Unterlagen nicht vorliegen, so soll dies entsprechend im Prüfbericht vermerkt werden durch die Abgabe der Erklärung „nein“ in der Spalte „vorgelegt“. Sind hier aufgelistete Prüfgrundlagen oder Unterlagen erkennbar gemäß dem Gebäude, seiner Nutzung oder dem Baugenehmigungsverfahren nicht notwendig, so soll dies mit dem Eintrag der Bezeichnung „nicht vorhanden“ gekennzeichnet werden. Vorhandene Zeilen mit Einträgen für im speziellen Anwendungsfall nicht notwendige Unterlagen können dann auch aus der Auflistung im Prüfbericht wieder gelöscht werden.

Das zuletzt neu in den § 11 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) aufgenommene sicherheitstechnische Steuerungskonzept ist damit ein Bestandteil der Bauvorlagen und wird wegen der Bedeutung für das Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen hier mit einer detaillierten Aufzählung besonders hervorgehoben.

ZU 2.2 PRÜFGRUNDLAGEN UND BEURTEILUNGSMABSTÄBE (ALLGEMEINE UNTERLAGEN)

Die Prüfgrundsätze nennen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als eine der Prüfgrundlagen. Manche dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik sind in DIN-Normen enthalten oder in anderen Regelwerken aufgeführt. Jedoch können diese Regeln auch in anderer Form dokumentiert oder überliefert worden sein. Deren abschließende Aufzählung ist daher nicht möglich und somit auch hier nicht notwendig.

In diesem Abschnitt sollen Angaben über die allgemein gültigen und zur Beurteilung verwendeten Rechtsvorschriften, Richtlinien und zu den technischen Regelwerken eingetragen werden, soweit diese zur Beurteilung der geprüften Anlage herangezogen worden sind. Das detaillierte Auflisten aller eventuell anwendbaren Regelwerke, für den Fall, dass hier mehrere Ausgabestände anwendbar sein können (insbesondere von DIN-Normen), erscheint hier nicht erforderlich, wenn

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

bereits durch andere verifizierbare Angaben im Prüfbericht ein Rückschluss auf das jeweilige anzuwendende Regelwerk möglich ist. Dies kann erfolgen zum Beispiel durch detaillierte Angaben bei der Anlagenbeschreibung zum Baujahr oder dem Inbetriebnahmezeitpunkt einer Anlage oder eines wesentlichen Anlagenteils. Es kann nicht zielführend sein, in diesem Abschnitt Auflistungen jedweder Normen und Normenausgabedaten vorzunehmen, ohne dass ein nachvollziehbarer Bezug zum Anwendungsort erkennbar ist. Besonders bei Anlagen mit schon längerer Betriebszeit könnten hier viele Normenstände aufzulisten sein. Bei der Zitierung eines Normverweises bei einer Mangelbeschreibung ist es durchaus angebracht, dass dort in der Mängelbeschreibung der jeweilige Ausgabestand der Norm deutlich benannt wird.

ZU 3. TECHNISCHE PRÜFUNGEN

In diesem Abschnitt sind die Angaben zu den Prüftätigkeiten an den sicherheitstechnischen Anlagen zusammengefasst.

Die Prüfung umfasst:

- a. die Ermittlung des Istzustandes,
- b. den Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand,
- c. die Feststellung von negativen oder positiven Abweichungen zum geprüften Sollzustand,
- d. die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.

Der Istzustand ist der durch die Prüfung festgestellte Zustand.

Der Sollzustand ist die Beschaffenheit, die auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ggf. unter Berücksichtigung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und sonstigen produktspezifischen Regelungen (z. B. Herstelleranweisungen) vorgegeben ist.

Positive Abweichungen in Form einer Übererfüllung des Sollzustandes ziehen üblicherweise keine negativen Wirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Vorgaben (vgl. beispielsweise § 3 und § 14 BbgBO) nach sich, somit ist deren Dokumentation im Prüfbericht dann auch nicht erforderlich.

ZU 3.1 PRÜFUMFANG / DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

In diesem Abschnitt soll die im Prüfumfang enthaltene sicherheitstechnische Anlage (siehe Abschnitt 1.4) benannt werden. Zusätzliche Angaben sind einzutragen, wenn Einschränkungen im Prüfumfang gemacht werden müssen, zum Beispiel bei einer Teilinbetriebnahme oder bei Prüfungen nach Mängelbeseitigung.

Einschränkungen des Prüfumfanges, z. B. bei Prüfdurchführung nur von Teilen der prüfpflichtigen technischen Anlagen (Teilprüfungen), auch bei Prüfungen nach Mängelbeseitigung (Nachprüfungen), sollen grundsätzlich detailliert angegeben werden.

Wurden abweichend zu den Festlegungen im Abschnitt 5 der Prüfgrundsätze erweiterte Stichproben in nicht dafür vorgesehenen Bereichen oder auch dort explizit genannte anlagenspezifische Prüftätigkeiten nicht durch die Prüfsachverständigen vorgenommen, so soll hier eine entsprechende Benennung und ergänzend eine Begründung dafür eingetragen werden.

Beispiel für eine Gesamtprüfung:

selbsttätige Feuerlöschanlage im gesamten Gebäude

Beispiel für Einschränkungen:

Lüftungsanlagen im Funktionsgebäude A Müllerstr. OP-Räume 1 und 2 nach Teilumbau
Die übrigen Lüftungsanlagen im Gebäude waren auftragsgemäß nicht Bestandteil der Prüfung.

Diese besondere Darstellung wurde gewählt, weil nur durch die im folgenden Abschnitt 3.2 enthaltene detaillierte Anlagenbeschreibung für Dritte nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob hierbei alle Anlagenteile der prüfpflichtigen Anlage, die sich im Gebäude befinden, auch aufgeführt und somit im Prüfumfang enthalten sind.

Wegen der besonderen Rahmenbedingungen bei der Wirk-Prinzip-Prüfung wurde hierfür eine eigene Zeile gewählt, damit hier in deutlicher Darstellung die erfolgte Durchführung mit ja oder nein beantwortet werden kann und die Erledigung dieses wichtigen Prüfungsbestandteiles zweifelsfrei erkannt wird. Ergänzend sollen anschließend die geprüften bestehenden Verknüpfungen auch detailliert benannt werden.

ZU 3.2 PRÜFUMFANG / ANLAGENBESCHREIBUNG

In diesem Abschnitt soll die im Prüfumfang enthaltene sicherheitstechnische Anlage (siehe Abschnitt 1.4) näher beschrieben werden mit Angaben zu den wesentlichen Anlagenteilen, Auslegungsdaten, Angaben zum Baujahr oder Jahr der Inbetriebnahme, Besonderheiten, Verknüpfungen zu anderen Anlagen usw. Ebenso sind hier Angaben einzutragen, soweit die aus dem Abschnitt 5 der Prüfgrundsätzen vorgesehenen anlagenspezifischen Bestandteile nicht Gegenstand der Prüfung waren, ergänzt auch mit einer Begründung.

In diesem Abschnitt ist es ebenso möglich und empfohlen, ergänzend Angaben zur weiteren Beschreibung und zu wesentlichen Merkmalen des Gebäudes einzutragen, zum Beispiel zur Struktur, zu Geschossezahlen oder zu Brandabschnitten

ZU 3.3 BETRIEBS- UND WARTUNGSZUSTAND

Die Angaben zum Betriebs- bzw. Wartungszustand sollen nicht einer inhaltlichen Kontrolle der vorgelegten Wartungsnachweise gleichstehen. Vielmehr ist es erforderlich, bei Anlagen bzw. Anlagenteilen, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen, dies im Rahmen der Prüfung festzustellen. Durch die Prüfsachverständigen ist gemäß den Prüfgrundsätzen keine Prüfung der Wartungsnachweise auf Vollständigkeit oder korrekte Wartungsdurchführung durchzuführen.

Stellt sich im Rahmen der weiteren Prüfungsdurchführung heraus, dass wartungspflichtige Anlagenteile nicht den Wartungsaufgaben entsprechen und hat dies Einfluss auf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit, so soll dies entsprechend im Prüfbericht auch festgehalten werden.

Siehe hierzu auch die ähnlich gelagerte Fragestellung im Dokument „5. Erfahrungsaustausch der PrüfVO-Sachverständigen – Fragen und Antworten“, Verfasser MR Dipl.-Ing. Knut Czepuck, Köln, 17. November 2017, verfügbar im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf, Bereich Planen und Bauen/Bauaufsicht.

„Antwort AuV 12 durch NRW:

Was ist die Prüfaufgabe der Prüfsachverständigen?

Es ist nicht Prüfaufgabe, Wartungsnachweise zu kontrollieren!“^[A]

^[A] Anmerkung: Der im Originaldokument vorhandene Schreibfehler wurde korrigiert.

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

ZU 3.4 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Für den in den Prüfgrundsätzen verwendeten Begriff „Sicherheitseinrichtungen“ fehlt es an einer universell für gebäudetechnische Anlagen anwendbaren Definition im VDI- oder VDE-Regelwerk. Da dieser Begriff jedoch in den Prüfgrundsätzen ausdrücklich genannt ist, wird dieser Unterpunkt hier aufgenommen.

Sicherheitseinrichtungen sind wichtiger Bestandteil der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung und sollen daher als solche benannt und beschrieben werden (z. B. mit ihren wesentlichen Eigenschaften wie Art, Typ, Menge, ggf. Einbauort). Die Darstellungsform kann variabel in einer Textbeschreibung, aber auch in tabellarischer Form (z. B. als Liste) erfolgen oder in Kombination mit der Beschreibung der wesentlichen Anlagenteile (z. B. bei Brandschutzklappenlisten) aufgenommen werden. Die Detailtiefe sollte jedoch nicht ein akzeptables Mindestmaß wesentlicher Funktionen übersteigen, die Sicherheitsfunktion muss erkennbar sein. Die Auflistung in diesem Muster-Prüfbericht soll keiner Datenbank oder einem Inventarverzeichnis gleichstehen. Jedoch ist angeraten, die Sicherheitseinrichtungen, die einer besonderen Qualität oder eines besonderen Nachweises bedürfen, zusätzlich mit den damit notwendigen Detailangaben (z. B. einer Nummer eines Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweises) aufzuführen.

Beispiele für Sicherheitseinrichtungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Lüftungsanlagen

- Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen
- Feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen
- Kanalrauchmelder

CO-Warnanlagen

- CO-Gas Messsensoren
- Warneinrichtungen (Alarmgeber, Warntransparente)

Maschinelle Rauchabzugsanlagen

- Maschinelle Rauchabzugsgeräte
- Entrauchungsklappen
- Rauchdetektionssysteme

Natürliche Rauchabzugsanlagen

- Natürliche Rauchabzugsgeräte
- Handauslöseeinrichtungen
- Rauchdetektionssysteme, Rauchmelder

Feuerlöschanlagen

- Sprinklerpumpen
- Ventilstationen
- Strömungsmelder, Druckschalter
- Füllstandsüberwachungen
- Überströmklappen

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

- zentrale Steuereinrichtungen (BMZ, SAZ)
- Rauchdetektionssysteme, Rauchmelder
- Alarmierungseinrichtungen

Sicherheitsstromversorgungen

- Stromversorgungseinrichtungen
- Überstromschutzeinrichtungen
- Überspannungs-Schutzeinrichtungen
- Spannungsüberwachungen

ZU 3.5 VERWENDETE MESS- UND PRÜFGERÄTE

Hier wird außerhalb der Festlegungen aus den Prüfgrundsätzen empfohlen, zusätzlich ein Datum der letzten Kalibrierung für die Messgeräte anzugeben. Der Einsatz kalibrierter Messgeräte dient der Qualitätssicherung und unterstützt die Prüfsachverständigen in der Durchführung, damit die für die Bewertung der Prüfergebnisse einzuhaltenden Parameter ausschließlich mit regelmäßig auf Abweichungen überwachten Messgeräten festgestellt werden.

ZU 3.7 DURCHGEFÜHRTE FUNKTIONSPRÜFUNGEN UND FESTSTELLUNGEN

Erläuterung zum Begriff Feststellung

Die Prüfgrundsätze verlangen Angaben über die durchgeführten Funktionsprüfungen. Im Rahmen der Durchführung der einzelnen von den Prüfsachverständigen vorzunehmenden Prüftätigkeiten kann es hilfreich oder sinnvoll sein, dabei ermittelte Ergebnisse von einzelnen Prüfschritten im Prüfbericht detaillierter zu beschreiben (z. B. für die durchgeführten Funktionsprüfungen). Hierbei sind diese jedoch deutlich von den Kategorien „Mangel“ und „Hinweis“ abzugrenzen. Dafür wird daher der Begriff der Kategorie „Feststellung“ empfohlen.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung der Feststellungen von den Mängeln (Abweichungen) wurde eine gesonderte abgesetzte Darstellung gewählt.

Beispiele:

- Die Funktion A wurde nach Auslösung der Ansteuerung B erreicht.
- Die notwendige Eigenschaft C wurde im Prüfzustand nachgewiesen.

ZU 3.8 PRÜFERGEBNISSE

Für die Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und deren Bewertung sollen die Prüfsachverständigen diese nach Möglichkeit in die vorgeschlagenen Grundkategorien „Mangel“, „Hinweis“ und „Feststellung“ einstufen.

Die festgestellten Abweichungen sollen von den Prüfsachverständigen hinsichtlich der Einstufung als Mangel bewertet und in die nachfolgend näher beschriebenen Unterkategorien eingestuft werden, die soweit erforderlich auch eine Fristsetzung enthalten (siehe Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung - BbgPrüfSV § 1 Abs. 2 Satz 2). Dabei ist u. U. auch das Kriterium

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

einer Gefahr zu berücksichtigen, damit diese Mängel durch den Bauherrn/Betreiber entsprechend bevorzugt beseitigt werden können (vgl. BbgSGPrüfV § 3 Abs. 2 Satz 1).

ZU 3.8 BEGRIFF MANGEL

Ein Mangel ist jede negative oder positive Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit im Sinne des Prüfauftrages und der Prüfgrundlagen:

Mangel = Sollwert - Istwert

Maßgeblich sind im Prüfbericht die negativen Abweichungen zu dokumentieren und zu bewerten, weil sie einen nachteiligen Einfluss auf die Betriebssicherheit, Wirksamkeit und das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der Anlage nehmen bzw. nehmen können. In diesen Muster-Prüfbericht verwendete Mängelkategorien sind:

- Mangel mit unverzüglicher Beseitigungsfrist
- Mangel mit terminlicher Frist zur Beseitigung

ZU 3.8 MANGEL MIT UNVERZÜGLICHER BESEITIGUNGSFRIST

Mangel mit unverzüglicher Beseitigungsfrist (erheblicher/wesentlicher Mangel)

Dieser Mangel beinhaltet eine direkte Auswirkung auf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage. Diese Mängel sollen unverzüglich („ohne schuldhaftes Verzögern“) behoben werden und sind dementsprechend zu benennen. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind nicht gegeben.

Beispiele:

- Fehlende Funktion einer bauordnungsrechtlich relevanten Anlage, z. B. bei vollständigem Defekt oder Teilausfall einer sicherheitstechnischen Anlage
- fehlende Betriebssicherheit mit Gefährdung für Leib oder Leben anwesender Personen durch die Anlage
- Fehlen einer bauordnungsrechtlich relevanten Eigenschaft,
- z. B. bei fehlendem Erreichen eines Leistungssollwertes (wie Luftmenge, Beleuchtungsstärke, Löschmittelmenge), nicht vorliegender Nachweis der Feuerwiderstandsdauer oder fehlende Anwendbarkeits- oder Verwendbarkeitsnachweise
- Fehlen einer bauordnungsrechtlich notwendigen Funktion, z. B. fehlende Ansteuerung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens
- fehlende Betriebssicherheit, z. B. bei fehlender Betriebszuverlässigkeit der Anlage.

Diese Mängelkategorie wurde früher häufig auch als „wesentlicher“ oder auch als „erheblicher“ Mangel bezeichnet, jedoch ist der Begriff „wesentlicher Mangel“ aus vielen Prüfverordnungen mittlerweile verschwunden. Insofern wurde auf die Weiternutzung der in den Prüfverordnungen nicht näher bestimmten Verwendung dieser Begriffe in diesem Muster-Prüfbericht verzichtet. Notwendig ist jedoch in jedem Fall, dass die Prüfsachverständigen für die Mängel eine Frist zur Beseitigung bestimmen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgPrüfSV).

Der Begriff „unverzüglich“ wird sehr häufig verwendet, um die Wichtigkeit der schnellstmöglichen Beseitigung zu betonen. Hier existiert nur eine den Autoren bekannte Quelle, um hierfür eine festgelegte Handlungsweise zu definieren, was konkret unter „ohne Verzug“ zu verstehen ist: Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) definiert § 121 dies als „ohne schuldhaftes Verzögern“. Daraus lässt sich keine Frist im Sinne eines festgelegten Datums zweifelsfrei ableiten, weil für „unverzüglich“ nach verschiedenen juristischen Meinungen immer die Einzelfallumstände zu betrachten sind. Daher wurde für das Prüfergebnis im Abschnitt 4 der Eintrag eines verbindlichen Datums vorgesehen, bis zu dem „spätestens“ alle benannten Mängel zu beseitigen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch für die Mängel der Kategorie „MU“, die in der Auflistung im Abschnitt 3.8 ohne ein konkretes Datum aufgeführt werden, mit einer Fristsetzung versehen sind und somit die Vorgaben für die Beseitigungsaufgabe aus der BbgSGPrüfV § 3 (2) für Bauherren bzw. Betreiber erfüllt sind.

Sind Mängel vorhanden, die erkennbar eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Rettungswegen bewirken können, deren Nutzung im Brandfall jedoch ausreichend lang zu ermöglichen ist (siehe § 36 BbgBO), kann der Eintritt einer Gefahrensituation für die Schutzgüter Leben und Gesundheit hinreichend angenommen werden (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 18.10.1999 - 4 TG 3007/97). Bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit als geschützten Rechtsgütern sind an die Feststellungen der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.08.2001 - 10 A 3051/99).

Mängel, die eine Gefahr für die Sicherheit bedeuten, bedürfen einer unverzüglichen Beseitigungsfrist. Eine Gefahr liegt nach Einschätzung deutscher Gerichte insbesondere dann vor, wenn aus einer tatsächlich vorhandenen Situation ein oder mehrere bedeutsame Rechtsgüter (Freiheit, Leben, Gesundheit, Vermögenswerte) bedroht sind oder wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat beziehungsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit beginnen wird.

Durch das hier benannte Verfahren mit einer Kennzeichnung eines Mangels mit unverzüglicher Frist soll den Prüfsachverständigen nicht auferlegt werden, die Einschätzung einer festgestellten Gefahr weitergehend zu klassifizieren, z. B. als abstrakte Gefahr infolge einer Abweichung von Vorgaben aus den bauordnungsrechtlichen Anforderungen oder ggf. als konkrete Gefahr. Bei dieser Einstufung kann es notwendig sein, dass durch den Bauherrn/Betreiber ersatzweise auch Kompensationsmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

ZU 3.8 BEWERTUNG BEI FEHLENDEN ODER UNVOLLSTÄNDIGEN BAUVORLAGEN

Liegen die für das Gebäude auf Grundlage der Bauordnung zu erstellenden Unterlagen den Prüfsachverständigen nicht als Prüfgrundlage bei der Ordnungsprüfung vor (z. B. fehlende oder unvollständige Baugenehmigung, ein nicht bauaufsichtlich geprüfter Brandschutznachweis, fehlende Unterlagen oder Angaben über die einzuhaltende Feuerwiderstandsdauer von relevanten Gebäudebauteilen), so können nach vorherrschender Meinung die Prüfsachverständigen nicht abschließend die zu prüfende sicherheitstechnische Anlage dahingehend bewerten, ob die öffentlich-rechtlichen Anforderungen auch erfüllt werden. In begründeten Einzelfällen erscheint diese zwingende Schlussfolgerung auch mal als unerbittlich, Abweichungen bei so maßgeblichen Prüfgrundlagen bedürfen aber aus Sicht der Autoren immer einer Klärung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Sind die für ein Gebäude üblicherweise zu erwartenden relevanten Dokumente mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht vorhanden oder wurden diese nicht rechtzeitig vorgelegt, so können die Prüfsachverständigen dieses als Mangel mit einer unverzüglichen oder auch einer terminlichen Frist bewerten. Das Prüfergebnis der Prüfung nach BbgSGPrüfV verlangt am Ende

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

des Prüfungsprozesses in jedem Fall die Einschätzung zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen durch die Prüfsachverständigen (siehe auch Erläuterungen zum Begriff „Wirksamkeit“ im Abschnitt I.A.1). Ohne vollständige Prüfgrundlagen verbleibt hier im Regelfall jedoch als folgerichtig nur eine abschließende Gesamtbewertung der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht wirksam und betriebssicher“ zu treffen.

ZU 3.8 MANGEL MIT TERMINLICHER FRIST ZUR BESEITIGUNG

Mangel ohne festgestellte direkte Beeinträchtigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens, der innerhalb der von den Prüfsachverständigen festzulegenden Frist beseitigt werden soll.

Beispiele:

- Fehlen von untergeordneten Unterlagen bei der Ordnungsprüfung, z. B. Abweichungen in Unterlagen und Erklärungen von Errichtern und Herstellern, fehlende Bedienungsanweisungen, Herstellernachweise
- Fehlen einer untergeordneten Anlagenfunktion
- Fehlen von Eigenschaften nach Vorgaben aus einer allgemein anerkannten Regel der Technik, soweit diese für die bauordnungsrechtliche Funktion nicht relevant ist
- Fehlen von korrekten Beschriftungen und Kennzeichnungen
- Fehlende Nachweise oder Tätigkeiten zum Wartungszustand

Mängel dieser Mangelkategorie wurden bisher häufig auch als „einfacher“ oder auch als „geringfügiger“ Mangel, manchmal auch „unerheblicher“ Mangel bezeichnet, jedoch ist einer dieser Begriff nirgends in Prüfverordnungen als solcher verwendet oder klar definiert worden. Diese zusätzliche abschwächende Bezeichnung wurde vorwiegend genutzt, um eine deutliche Abgrenzung zum Begriff „wesentlicher Mangel“ zu erreichen. Das ist jedoch nun nicht mehr erforderlich, da für die durch die Prüfsachverständigen festgestellten Mängel in jedem Fall eine Frist anzugeben ist. Die in diesem Muster-Prüfbericht gewählte Form der Mängelklassifizierung in der tabellarischen Mängelaufstellung ermöglicht eine solche deutliche Unterscheidung einzelner Mängel hinsichtlich der Fristsetzung und macht somit diese weitere Unterscheidung in der textlichen Bezeichnung der Mängel hinfällig.

Folgende Empfehlung wird von den Autoren für die zu setzende terminliche Frist gegeben:

Maximal 6 Monate, dies ergibt sich aus der Bewertung des Mangels und den zu erwartenden Bestell- und Lieferfristen sowie der Zeit zum Aufstellen, Zusammensetzen, Anschließen und dem Zusammenbau einzelner vorgefertigter Teile zu einer funktionsfähigen technischen Anlage.

ZU 3.10 HINWEISE

Hinweise als zusätzliche Anmerkungen oder Informationen an den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit der Prüfung der sicherheitstechnischen Anlage gemäß Prüfumfang aufgefallen sind und die die Prüfsachverständigen dem Auftraggeber auf diesem Wege mitteilen möchten, sollen getrennt von den Feststellungen während der Prüfung oder von den bewerteten Prüfergebnissen und somit auch außerhalb der Auflistung von Mängeln dargestellt werden. Daher wurde hierfür ein separater, von den Prüfergebnissen und Feststellungen getrennter Bereich der Darstellung gewählt.

Wesentliches Merkmal eines Hinweises ist dabei, dass dieser keinen Einfluss auf das Prüfergebnis hat.

ZU 3.11 MITWIRKENDE BEI DER PRÜFUNG

Eine Auflistung der Personen, die im Rahmen der Prüfung mitgewirkt haben, ist nicht in den Prüfgrundsätzen als Bestandteil des Prüfberichtes aufgeführt. Eine entsprechende Benennung dieser Personen wird jedoch empfohlen. In diesem Abschnitt können auch Personen genannt werden, die die Prüfsachverständigen als Hilfskräfte im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 5 BbgPrüfSV hinzugezogen haben. Auf eine Unterzeichnung des Prüfberichtes durch diese Personen wurde bewusst verzichtet, weil die Prüfsachverständigen die vollständige Verantwortung für die Durchführung und das Prüfergebnis tragen und eine Unterschrift durch weitere beteiligte Personen keine Grundlage in der Prüfverordnung und somit keine Notwendigkeit hat.

ZU 4. ERKLÄRUNG DER/DES PRÜFSACHVERSTÄNDIGEN, SCHLUSSFORMEL

Hier wurden die Anforderungen aus den Prüfgrundsätzen sowie aus § 3 Abs. 1 BbgPrüfSV zusammengeführt, um die persönliche Verantwortlichkeit der Prüfsachverständigen deutlich klarzustellen. Formulierungen in Prüfergebnissen, die eine „Einschränkung“ der Mindestanforderung „wirksam und betriebssicher“ enthalten oder andere durch die Prüfsachverständigen darin erklärte Vorbehalte entsprechen nicht der Vorgabe aus der Prüfverordnung in Verbindung mit den Prüfgrundsätzen.

Wegen der grundlegenden Formulierung in der Prüfverordnung und in den Prüfgrundsätzen mit der UND-Verknüpfung zwischen „Wirksamkeit und Betriebssicherheit“ wird hier davon ausgegangen, dass eine weitere Differenzierung des Prüfergebnisses auf die zwei genannten Hauptkriterien aus § 2 (1) BbgSGPrüfV nicht vorgesehen ist. Eine abschließende Klarstellung durch den Gesetzgeber liegt hierzu noch nicht vor.

Der Begriff bzw. die Aussage der Bescheinigung für das Prüfergebnis wurde entsprechend den Formulierungen für den Prüfbericht aus Abschnitt 4 der Prüfgrundsätze daher übernommen.

Da das bestimmungsgemäße Zusammenwirken (Wirk-Prinzip-Prüfung) als ein Bestandteil der Prüfungsdurchführung auf die Kriterien „Wirksamkeit und Betriebssicherheit“ beschrieben ist, wurde diese Eigenschaft nicht explizit in das Prüfergebnis aufgenommen. Liegen im Rahmen der Wirk-Prinzip-Prüfung festgestellte Mängel vor, kann im Normalfall keine vollständige Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Anlage gegeben sein und somit auch nicht bestätigt werden.

Auf eine weitergehende Nennung der Anerkennungsrichtung im Rahmen der Unterschrift wurde aus Gründen der Vereinfachung verzichtet, die geprüfte sicherheitstechnische Anlagen ist im Abschnitt 1.4 „Geprüfte sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung“ aufgeführt. Nach § 4 Abs. 1 der BbgPrüfSV ist ohnehin nur der bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige berechtigt, diesen Begriff zu verwenden.

Für den besonderen Fall, dass die Prüfung nur einen Teil der prüfpflichtigen sicherheitstechnischen Anlage umfasst, wurde ein entsprechendes Prüfergebnis mit dem Text

„Die Prüfung umfasste nicht die gesamte Anlage. Eine Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit erfolgt daher nicht.“

als ergänzende Empfehlung eingefügt. Hier wird dem Auftraggeber damit deutlich mitgeteilt, dass nach der durchgeführten Teilprüfung die nach Prüfverordnung erforderliche Bescheinigung nicht ausgestellt wird.

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

I. ERLÄUTERUNG ZU EINIGEN VERWENDETEN BEGRIFFEN

Folgende Begriffe werden in der Prüfverordnung verwendet, eine gesicherte zitierbare Definition aus bauordnungsrechtlichen Anforderungen oder zugehörigen verwaltungstechnischen Vorschriften ist den Autoren jedoch nicht bekannt (es handelt sich hier um sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“). Daher werden für einzelne Begriffe hier zusätzlich hinweisende Erläuterungen aus Sicht der Autoren ergänzend aufgeführt. Diese Beschreibungen sind jedoch nicht als zwingend oder alleinverbindlich anzusehen.

A.1 WIRKSAMKEIT (DER ANLAGE)

Die technische Anlage muss im Anforderungsfall das bauordnungsrechtliche Schutzziel erfüllen. Die dafür notwendige Funktion muss vorhanden sein, z.B. durch Erfüllung festgelegter Kennwerte.

Im Seminar „Anforderungen an den PSV und Prüfungen“ der BBIK wird durch den Verfasser Dipl.-Ing. (FH) Dirk Borrmann folgende Begriffserklärung verwendet:

Wirksamkeit im Sinne der Prüfung einer technischen Anlage bedeutet, dass die Anlage im Gefahrenfall wie geplant ihre Funktion erfüllt und dass sie im Hinblick auf die für sie festgelegten bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Schutzziele wirksam ist.

Beispiele:

- die technische Anlage ist in den laut den bauordnungsrechtlichen Vorgaben festgelegten Bereichen funktionsfähig (bestimmungsgemäßer Betrieb)
- das verwendete Löschmedium ist für die auftretenden Brandereignisse geeignet
- die notwendige Löschwassermenge wird erreicht - Wasserbeaufschlagung in mm/min auf die dimensionierte Wirkfläche in der vorgegebenen Betriebszeit der Sprinkleranlage aufbringen und dadurch die Brandausbreitung begrenzen/einschränken oder löschen
- die geforderte Mindestbeleuchtungsstärke wird erreicht
- die Spannung der Sicherheitsstromversorgung liegt innerhalb der vorgesehenen Kennwerte
- die festgelegte Wirkfläche einer Rauchabzugsanlage ist vorhanden
- der Einsatz des Bauproduktes ist gemäß dem bauordnungsrechtlich verbindlichen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis erfolgt

A.2 BETRIEBSSICHERHEIT (DER ANLAGE)

Die technische Anlage muss zuverlässig über die erforderliche Betriebsdauer ihre Funktion erfüllen. Die technische Anlage muss dabei frei von negativen Rückwirkungen durch andere Anlagen und Einrichtungen sein.

Die technische Anlage darf durch ihre Funktion selbst keine Gefahren erzeugen.

Im Seminar „Anforderungen an den PSV und Prüfungen“ der BBIK wird durch den Verfasser Dipl.-Ing. (FH) Dirk Borrmann folgende Begriffserklärung verwendet:

„Betriebssicherheit im Sinne der Prüfung einer technischen Anlage bedeutet, dass von der technischen Anlage keine Gefahren beim bestimmungsgemäßen Betrieb ausgehen und die Anlage für den festgelegten Zeitraum störungsfrei, anwendungssicher und zuverlässig in Betrieb ist.“

Beispiele:

- eine Gaslöschanlage darf im Betriebszustand keine Personen gefährden,
- Löschwasserleitungen der Sprinkleranlage dürfen im Brandfall nicht von der Decke fallen,
- Druckstöße in Löschwasserleitungen führen nicht zu Aufschwingen, Beschädigungen oder Undichtheiten an den Rohrleitungen,
- das Rohrleitungssystem einer Löschanlage kann über die im Brandfall geforderte Betriebsdauer sicher betrieben werden, da keine mechanischen Auswirkungen durch im Brandfall herabfallende Bauteile zu erwarten sind,
- elektrische Anlagenteile dürfen keine Gefährdung durch elektrischen Schlag verursachen.
- eine auf Funktionsbereitschaft zu überwachende Leitung einer Brandmeldeanlage ist vollständig verfügbar.

A.3 WIRK-PRINZIP-PRÜFUNG (FÜR BESTIMMUNGSGEMÄßES ZUSAMMENWIRKEN)

Der Begriff Wirk-Prinzip-Prüfung wird in der BbgSGPrüfV als „bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von Anlagen“ beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung aus einer einschlägigen behördlichen Vorschrift ist derzeit nicht zitierbar. Damit wird dem Begriff folgend die Eigenschaft des „Zusammenwirkens“ hier als die wichtige Kernfunktion benannt, welche im Rahmen der Prüfung nach BbgSGPrüfV festzustellen ist.

Im Seminar „Anforderungen an den PSV und Prüfungen“ der BBIK wird durch den Verfasser Dipl.-Ing. (FH) Dirk Borrmann folgende Begriffserklärung verwendet:

„Bestimmungsgemäßes Zusammenwirken der technischen Anlagen heißt, dass Anlagen verschiedener Gewerke, wie es in den Sonderbauvorschriften, in der Baugenehmigung oder im Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept bestimmt ist, zusammenwirken und die vorgegebenen Funktionen erfüllen.“

Die Wirk-Prinzip-Prüfung erfolgt als eine Funktionsprüfung von zwei oder mehreren miteinander in Zusammenhang stehenden Anlagen, soweit dieser Zusammenhang eine bauordnungsrechtliche Relevanz aufweist. Dabei ist der Nachweis über die bestimmungsgemäße Funktion einer technischen Anlage zu erbringen, bei der eine zwingende Notwendigkeit einer Aktivierung bzw. Ansteuerung durch eine andere Anlage aus einer Festlegung durch eine bauordnungsrechtlich relevante Anforderung vorhanden ist. Diese Funktionsprüfung wird bei der Wirk-Prinzip-Prüfung durch die Aktivierung der ansteuernden Anlage ausgelöst und anschließend durch Prüfung des Eintretens der an der angesteuerten Anlage zu erwartenden Funktion (bestimmungsgemäßer Betrieb) abgeschlossen. Diese Funktionsprüfung soll dabei durch Aktivierung oder Nachbildung eines üblichen Auslösekriteriums an der ansteuernden Anlage angestoßen werden (z. B. durch Einsatz von Rauch bei Rauchmeldern, durch Erzeugen von Druckabfall bei Löschanlagen) und nicht nur durch bloße Simulation oder Nachbildung eines Steuersignals an der angesteuerten Anlage (z. B. durch manuelles Öffnen oder Schließen einer Drahtverbindung).

ABSCHNITT 2 - MUSTER-PRÜFBERICHT ERLÄUTERUNGEN

II. ARBEITSGRUPPE MUSTER-PRÜFBERICHT - LAND BRANDENBURG

AUTOREN

- Maik Schneider (Projektverantwortlicher) | BBIK
- Dipl.-Ing. Michael Schulz
- Dipl.-Ing. (FH) Michael Mattejat

LETZTE BEARBEITUNG

22.09.2021, Michael Mattejat

INHALTLICHE KORREKTOREN

Mitglieder des Ausschusses für Prüfsachverständigenwesen, stellvertretend:

- Dipl.-Ing. (FH) Dirk Borrmann, M. Eng. (FH) Marco Behrens,
- Dipl.-Ing. (FH) Silvana Gross, Dipl.-Ing. (FH) Silvio Bubner

KONTAKT IN DER BRANDENBURGISCHEN INGENIEURKAMMER

Maik Schneider
0331 743 18 -14
maik.schneider@bbik.de



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Brandenburgische Ingenieurkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Konzept und Gestaltung

Maria Roloff (Kommunikation & Kooperation) | BBIK

Telefon: 0331 743 18 10

Fax: 0331 743 18 30

E-Mail: info@bbik.de

Web: www.bbik.de

BILD- UND DATENQUELLEN

Fotos

Titelbild: © ThisisEngineering RAEng | unsplash.com

Grafik

Umschlag/Inhalt, S. 2, 4 und 14 © Designed by Harryarts / Freepik

MEIN QUALITÄTSSIEGEL
MEIN WISSENSVORSPRUNG
MEINE BERATUNG
MEINE VERTRETUNG
MEINE ALTERSVERSORGUNG
BBIK **MEIN NETZWERK**